

Gesetz und Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Buchbesprechungen

Friedrich Engels, der Denker. Aufsätze aus der Grossen Sowjet-Enzyklopädie, als Nr. 7 der Schriftenreihe «Erbe und Gegenwart», Basel. Mundus-Verlag. 367 Seiten.

Diese Sammlung von Aufsätzen sowjetrussischer Gelehrter gibt einen sehr nützlichen Ueberblick über das Lebenswerk von Friedrich Engels. Vor allem lässt sie Umfang und Vielseitigkeit seines Wissens sowie die stete Verbindung von Forschung und praktischem Wirken erkennen. Wertvoll sind auch die bibliographischen Angaben am Schluss.

Die Aufsätze behandeln die Hauptetappen der politischen Tätigkeit von Engels, Engels als Philosoph, Engels und die Naturwissenschaft, Engels als Theoretiker des historischen Materialismus, Engels als Oekonom, Engels und das Kriegswesen, Engels als Literaturkritiker, Engels und die Fragen der Sprachwissenschaft. In den durch den Titel betonten Abhandlungen über die philosophische Leistung von Friedrich Engels ist die Entwicklung seines Denkens zwar auf Grund genauer Kenntnis der Schriften dargestellt, die früheren Auffassungen von den späteren aus kritisiert, aber es fehlt ein kritischer Standpunkt zu Engels Weltanschauung überhaupt, als ob alles, was dieser ohne Zweifel hervorragende Kopf hervorbrachte, selbstverständlich richtig wäre und nur noch der Ergänzung auf Grund späterer Erfahrungen durch Lenin und Stalin bedürft hätte. Dadurch werden die tiefsten von Marx und Engels aufgegriffenen Probleme, die auch heute noch gewaltige Fragen offen lassen, nicht recht sichtbar. P. K.

Gesetz und Recht

Korrigenda

Beim Umbruch der Novembernummer der «Rundschau» ist der letzte Abschnitt der Rubrik «Gesetz und Recht» auf Seite 332 irrtümlich unter den Titel «Anwaltsrecht» geraten. Unsere Leser werden gemerkt haben, dass er unter den Titel «Lohn bei Verhinderung der Arbeitsleistung» (Art. 335 OR) gehört hätte. gb.

Lohnzahlung OR Art. 330.

Die im September beschlossene und ausbezahlte Zulage von Fr. 150.— wurde dem Angestellten L., der im August auf Ende Oktober gekündigt hatte, vorenthalten, weil sie ein Weihnachtsgeschenk sei und nur Angestellten in ungekündigter Stellung verabfolgt werde. — Das Gericht hat den Arbeitgeber verurteilt, die Zulage dem Angestellten L. zu bezahlen. Der Zeitpunkt des Beschlusses dieser Zulage

spricht gegen die Annahme eines Weihnachtsgeschenk und nach bestehender Praxis gelten Zulagen, die während des Bestehens des Anstellungsverhältnisses beschlossen und ausbezahlt werden, als Bestandteil des Lohnes. (Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts Baselstadt vom 28. November 1946.) Bl.

Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung. OR, Art. 335.

Serviertöchter, welche ohne Barlohn arbeiten, haben im Krankheitsfall eine Entschädigung zu beanspruchen für das entgangene Trinkgeld. Die Höhe richtet sich nach den bisherigen Einnahmen und allfällig nach der Art des Betriebes. Der Ansatz von Fr. 13.50 pro Tag ist in einem erstklassigen Restaurationsbetrieb keinesfalls übersetzt. (Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts Baselstadt vom 10. Januar 1946.) Bl.

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.